Vereinbarungen

Wann werden Vereinbarungen erstellt?

- bei Baumaßnahmen an Kreisstraßen[1]
  - bspw. Kanalbaumaßnahmen, OD-Sanierung, Kreuzungsumbau, Erschließung eines Neubaugebietes, Leitungsarbeiten
  - Anlage von Zebrastreifen, Ampelanlagen, Querungsinseln
  - bei der Errichtung von Bauwerken wie einer Lärmschutzwand, Erdwällen, Gabionenwänden
  - bei der Anlage von straßenbegleitenden Radwegen, Gehwegen und Wirtschaftswegen

Was wird in Vereinbarungen geregelt? [2]

- Beteiligte an der Baumaßnahme
- Zuständigkeiten während der Baumaßnahme (Abnahme der Maßnahme, Abnahme der Gewährleistung/Gewährleistungsüberwachung)
  - Alle Beteiligten sind zwingend zur Abnahme einzuladen
- Spätere Zuständigkeiten (Eigentum, Vermessung, Unterhaltung und Verkehrssicherung)
- Kostenteilung zwischen den Beteiligten, auch Verwaltungskosten
- Ablöseberechnungen für Mehrflächen, Straßenausstattung, Winterdienst, Bauwerksunterhaltung
- Grunderwerb
- Bepflanzungen
- Notwendigkeit einer Beweissicherung wird geprüft

Einzureichende Unterlagen beim Amt für Straßen und Verkehr:

- Aussagekräftige Pläne (Lageplan, Regelquerschnitt)
  - Sichtfelder im Kreuzungsbereich und Schleppkurven sind einzutragen
  - Die Pläne sind vor Baubeginn genehmigen zu lassen
- Kostenberechnung
- Massen/Mengen für die Ablöseberechnungen
- Bei Ingenieurbauwerken: Geprüfte Statik

- Nach der Baumaßnahme:
  - Bestandspläne
  - evtl. Baudokumentation, Ergebnisse der Kontrollprüfungen

[1] Die aufgezählten Punkte sind nur exemplarisch, es können weitere Fälle auftreten.
[2] Die aufgezählten Punkte sind nur exemplarisch, es können weitere Regelungen getroffen werden.